Berlin, 25. November 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

Weiterentwicklung des Wärmeplanungsgesetzes

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Vorbemerkungen 3

2 Zusammenfassung 5

3 Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des WPG 11

3.1 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung 11

3.2 § 3 Begriffsbestimmungen 11

3.3 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen 12

3.4 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung 14

3.5 § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung 14

3.6 § 16 Potenzialanalyse 15

3.7 § 17 Zielszenario 15

3.8 § 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete 16

3.9 § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 17

3.10 § 21a Planung der Kälteversorgung 18

3.11 § 22a Verfahren für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern oder weniger 18

3.12 § 22b Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung 20

3.13 § 24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund 20

3.14 § 25 Fortschreibung des Wärmeplans 22

3.15 § 28 Transformation von Gasverteilernetzen 23

3.16 § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen 24

3.17 Konvoi-Verfahren 26

3.18 Datenherausgabe Kommune an Energieinfrastrukturbetreiber 27

3.19 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz 28
3.20 Anlage 1 30

1 Vorbemerkungen

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurde ein strategisches Instrument geschaffen, mit dem die Kommunen eine auf die örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Wärmewende planen können. Nach nun knapp drei Jahren Erfahrung mit dem neuen Instrument ist eines schon absehbar: Die Erwartungshaltung an diese Planung und deren Umsetzung wird in Zukunft groß sein und auch eine wichtige Rolle in der gesellschaftlichen Debatte über eine sozialverträgliche, wirtschaftliche und vor allem finanzierbare Wärmewende spielen.

Zugleich bestehen an vielen Orten noch immer Befürchtungen, der Prozess der Wärmeplanung könnte überfordern und den bürokratischen Aufwand in die Höhe treiben. Seit Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) am 29. Juli 2026 kommt nun auch die Sorge hinzu, die Wärmeplanung als strategische Infrastrukturplanung ohne Rechtsverbindlichkeit könnte an Bedeutung verlieren.

In diesem Spannungsfeld ist es notwendig, das Wärmeplanungsgesetz und damit die Wärmeplanung so auszurichten, dass die Qualität bzw. Aussagekraft der Wärmepläne erhalten und noch weiter gesteigert wird – und dabei die Belange der Beteiligten ausreichend berücksichtigt werden. Die Wärmewende ist kein Selbstläufer und bedarf neben der Koordinierung auch einer soliden und weitsichtigen Planung.

Mit der Umsetzung der europäischen Gasbinnenmarktrichtlinie in nationales Recht wird durch die zukünftig zu erstellenden Gas- und Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne zusätzlicher Abstimmungsaufwand auf die Energieversorger sowie die beteiligten Akteure für Energieinfrastrukturen zukommen. Ebenso werden mit der Umsetzung der Richtlinie Möglichkeiten geschaffen, Gasnetze oder Teile davon in Zukunft stillzulegen. Im Falle einer Stilllegung muss sichergestellt werden, dass der Kunde eine Perspektive für eine alternative Wärmeversorgung erhält. Die Wärmeplanung ist damit eine wichtige Koordinierungsaufgabe, die nur durch einen engen Austausch und eine enge Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren gelingen kann. Der Fokus für die Koordinierung darf dabei nicht allein auf die Erstellung, die Veröffentlichung und die Fortschreibung eines Wärmeplans beschränkt bleiben, sondern muss vor allem die jeweilige zeitliche Realisierung von Umsetzungsmaßnahmen für das Zieljahr der Wärmeplanung (§ 20 WPG) adressieren. Ebenso muss die Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen aus den Wärmeplänen sichergestellt werden.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Änderungsbedarfe:

- **Stärkung des Konvoi-Verfahrens** unter Einbeziehung der Regionalversorger mit zusammenhängenden Konzessionsgebieten;
- Einbindung in die überörtlichen Regional- und Flächennutzungsplanungen;
- **Stärkung der Beteiligung** der Energieversorger und Netzbetreiber;
- **Verpflichtende Berücksichtigung der Netzentwicklungspläne** / Netzausbaupläne Strom / Verteilernetzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff über alle Spannungs- und Druckstufen hinweg in der Wärmeplanung;
- **Vermeidung** von volkswirtschaftlich bzw. betriebswirtschaftlich **ineffizienten Mehrfachinfrastrukturen;**
- Weiterentwicklung des WPG für eine **integrierte Infrastrukturplanung**;
- **Zwingende Einbindung der Seite der Energieverbraucher in Form von zentralen Ankerkunden**, wie bspw. Industrie- und Gewerbebetrieben mit einem hohen und ggf. spezifischen Energiebedarf (Wasserstoff, CCS etc.) sowie der gewerblichen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und Berücksichtigung von Energiebedarfen anderer Sektoren;
- **Prüfung der Wirtschaftlichkeit** und Berechnung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche über eine Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung des Lebenszyklus;
- **Datenherausgabe von der Kommune an die Energieinfrastrukturbetreiber**, insbesondere zur Berücksichtigung des Wärmeplans in den Planungen der Netzbetreiber;
- **Stärkung der Binnenwirkung der Wärmepläne** in den Kommunen;
- **Prüfung**, wie nach Inkrafttreten des GModG **die Verlässlichkeit** der Wärmepläne für Hauseigentümer und sonstige Betroffene erhöht werden kann;
- **Monitoring der Wärmepläne** durch die Bundesländer und Prüfung auf Qualität, Plausibilität und Umsetzbarkeit;
- **Implementierung** eines **Mechanismus** für die **Umsetzung** der Pläne;
- Entbürokratisierung **der Dekarbonisierungsanforderungen** für Wärmenetze bei unverändertem Zielpfad;
- Schließlich: **Implementierung von hinreichenden Schutzmechanismen** in Bezug auf Kritische Infrastrukturen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Zudem ist eine systematische Synchronisierung mit allen relevanten Gesetzen, Richtlinien und Fördermerkblättern nötig, einschließlich konsistenter Begriffsbestimmungen, u. a. für erneuerbare Wärmequellen.

Der BDEW plädiert daher für eine größere Novelle des WPG. Dieses Papier gibt dazu konkrete Handlungsempfehlungen. Sie sollen keinen Attentismus im laufenden Planungsprozess auslösen (etwa bei Kommunen mit Frist zum 30. Juni 2028), sondern spätestens mit der Fortschreibung der Wärmepläne greifen. Einzelne Empfehlungen, etwa das Monitoring von Qualität und Umsetzung, können schon jetzt angewandt werden – auch bei abgeschlossenen Wärmeplänen.

Die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen müssen die Wärmeplanung als zentralen Teil ihrer Selbstverwaltung begreifen. Dafür müssen sie von den übergeordneten staatlichen Stellen finanziell und bei der Digitalisierung der Prozesse unterstützt werden.

Trotz hoher Ansprüche muss der Prozess schlank und effizient bleiben. Inzwischen gibt es zahlreiche digitale Tools und Geschäftsmodelle, die den Aufwand für Kommunalverwaltungen senken.

2 Zusammenfassung

› **Stärkung des Konvoi-Verfahrens unter Einbeziehung der Regionalversorger mit zusammenhängenden Konzessionsgebieten**

Das Konvoi-Verfahren kann insbesondere für kleine Kommunen eine Hilfestellung sein, die Aufgabe der Wärmeplanung effizient und ergebnisorientiert zu bewältigen. Je nach Topologie der in den Kommunen vorhandenen Netze kann eine Wärmeplanung im Konvoi auch für die vor Ort tätigen Energieinfrastrukturbetreiber hilfreich sein; sie müssen dann nicht viele, ggf. unterschiedliche Wärmepläne in ihrer Infrastrukturplanung berücksichtigen, sondern nur einen einheitlichen Wärmeplan. Bei der Zusammenstellung eines Konvois sollten die Netzbetreiber einbezogen werden.

› **Einbindung in die überörtlichen Regional- und Flächennutzungsplanungen**

In vielen Fällen beschränkt sich die Infrastrukturplanung nicht auf einzelne Kommunen. Es gibt Interdependenzen durch vorgelagerte Infrastrukturen oder Ankerkunden wie Industriebetriebe, die nicht in der jeweiligen Kommune ihren Firmensitz haben. Um hier Fehlplanungen (zum Beispiel eine Unterschätzung des Energieverbrauchs) zu vermeiden, sollten die jeweiligen Wärmepläne auch in überörtlichen Regional- und Flächennutzungsplanungen berücksichtigt werden.

› **Stärkung der Beteiligung der Energieversorger und Netzbetreiber**

Die Beteiligung der Energieversorger/Netzbetreiber und weiterer Akteure muss gesichert und gestärkt werden. Die Praxis zeigt, dass ein enger Austausch mit den Energieversorgern für umsetzbare Wärmepläne unverzichtbar ist. Die bestehenden Vorgaben sichern diesen Austausch nicht flächendeckend, insbesondere bei kleinen Kommunen, die im vereinfachten Verfahren den Netzbetreibern/Energieversorgern nur Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. § 7 WPG ist daher nachzuschärfen (s. u.).

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen im Zuge der Umsetzung der Gasbinnenmarktrichtlinie, vor allem die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b EnWG-E. Sowohl die Verteilernetzentwicklungspläne als auch die Information über Gasanschlusstrennungen (§ 17l EnWG-E) verweisen im Regierungsentwurf auf den Wärmeplan; dieser soll Kunden über alternative Wärmeversorgungsmöglichkeiten informieren. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Netzbetreiber durch die planungsverantwortliche Stelle nach WPG ist u. a. notwendig für die wirtschaftliche Beurteilung der Ausweisung von Prüfgebieten unter Berücksichtigung der Verteilernetzentwicklungsplanung (VNEP).

› **Verpflichtende Berücksichtigung der Netzentwicklungspläne / Netzausbaupläne Strom / Verteilernetzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff über alle Spannungs- und Druckstufen hinweg in der Wärmeplanung**

Bei der Einteilung von Gebieten im Wärmeplan ist es wichtig, die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b Abs. 1 bis 4 EnWG-E zu berücksichtigen. Das heißt, liegt für ein Gebiet bereits ein bei der zuständigen Behörde zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die zuständige Behörde bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser sowohl bei der initialen Wärmeplanung als auch bei der Fortschreibung durch die planungsverantwortliche Stelle nach WPG zwingend mitberücksichtigt werden. Insbesondere für dezentral versorgte Gebiete sind diese ein wichtiges Instrument, um zum Beispiel die zukünftige Versorgung mit Gas (unter Berücksichtigung der sogenannten Bio-Treppe gemäß GModG) oder Wasserstoff realistisch einzuschätzen. Zur Erschließung des Biomethanangebots plädiert der BDEW für eine Biomethanstrategie und die Ausweisung von Biomethannetzgebieten über eine entsprechende Regelung im EnWG. Dazu zählt auch, die langfristige Verfügbarkeit, die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit sowie die Konsistenz mit den VNEP und den Klimazielen zu prüfen. Dies sollte spätestens bei der Fortschreibung der Wärmepläne Berücksichtigung finden.

› **Vermeidung von volkswirtschaftlich bzw. betriebswirtschaftlich ineffizienten Mehrfachinfrastrukturen**

Mit dem GModG ist die enge Verknüpfung von Wärmeplan und Heizungslösung aus dem alten Gebäudeenergiegesetz entfallen. Die Gebäudeeigentümer unterliegen bei der Wahl der Heizungsart weniger Auflagen. Über Aus-, Umbau oder Stilllegung einer Infrastruktur entscheidet dagegen der Infrastrukturbetreiber autonom im geltenden Rechtsrahmen. Aus Sicht des BDEW muss das WPG daher zentrales Instrument der Wärmewende vor Ort bleiben und einen volks- und betriebswirtschaftlich effizienten Infrastrukturbetrieb gewährleisten. Die Entscheidung des Infrastrukturbetreibers sollte idealerweise mit der Wärmeplanung verzahnt werden und nicht mit ihr konkurrieren. Technologieoffenheit bei Heizungslösungen darf zentrale Infrastrukturentscheidungen nicht hemmen. Ineffiziente, kostspielige Mehrfachinfrastrukturen sind zu vermeiden.

› **Weiterentwicklung des WPG für eine integrierte Infrastrukturplanung**

Neben Gas- und Wärmenetzen sollten künftig auch die Stromnetze integrierter Bestandteil der Wärmeplanung sein. Gerade in dezentral versorgten Gebieten steigt der Strombedarf durch die Elektrifizierung der Wärme erheblich – etwa, wenn Wärmepumpen nach einer Gasnetzstilllegung die Wärmeversorgung übernehmen. Hinzu kommen die Elektrifizierung von Wärmenetzen, Sektorenkopplung und Systemsicherheit. Das erfordert u. a. eine Pflicht zur Abstimmung aller Planungsinstrumente (KWP, Verteilernetzentwicklungspläne, Netzausbauplan, Transformationspläne) miteinander, sodass die Instrumente optimal ineinandergreifen können.

› **Zwingende Einbindung der Seite der Energieverbraucher in Form von zentralen Ankerkunden, wie bspw. Industrie- und Gewerbebetrieben mit einem hohen und ggf. spezifischen Energiebedarf (Wasserstoff, CCS etc.) sowie der gewerblichen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und Berücksichtigung von Energiebedarfen anderer Sektoren**

Für eine genaue Planung der zukünftigen Versorgungsstruktur, aber auch der Bedarfe sollte großen Ankerkunden nicht nur eine „Kann-Beteiligung“ vonseiten der planungsverantwortlichen Stelle eingeräumt werden, sondern diese sollten auch aktiv in den Prozess der Wärmeplanung unter Maßgabe objektiver Kriterien (z. B. Anschlussleistung, Energiebedarf) einbezogen werden. Die Wärmeplanung sollte nicht nur ein strategisches Planungsinstrument sein, sondern auch eine Plattform für den Austausch der Energieanbieter und Energieverbraucher. Mit Blick auf die beteiligten Netzbetreiber ist die Konformität des Prozesses mit den Entflechtungsvorschriften gem. EnWG sicherzustellen. Entsprechend sollte § 7 WPG angepasst werden. Ebenso ist es notwendig, auch die Energiebedarfe anderer Sektoren in die Planung

einzubeziehen, wenn diese eine Auswirkung auf zukünftige Infrastrukturentscheidungen haben (zum Beispiel Stilllegung, Erweiterung, Verdichtung).

› **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche über eine Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung des Lebenszyklus**

Der BDEW empfiehlt, zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Rahmen des § 18 WPG eine standardisierte Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung des Lebenszyklus zu nutzen.

› **Datenherausgabe von der Kommune an die Energieinfrastrukturbetreiber, insbesondere zur Berücksichtigung des Wärmeplans in den Planungen der Netzbetreiber**

Die Kommune erhebt im Rahmen der Wärmeplanung nicht nur Daten von den Energieinfrastrukturbetreibern. Sie ist auch berechtigt, Gebäudedaten und Daten zu den dort eingesetzten Wärmeerzeugungsanlagen zu erheben (zum Beispiel von Schornsteinfegern, zuständigen Behörden und der Wohnungswirtschaft). Für kommunale Daten (z. B. Gebäudealtersklassen aus Katasterdaten) wäre eine bundeseinheitliche Regelung zur digitalen Bereitstellung wünschenswert.

Die Daten, die für die Erstellung der Wärmeplanung erhoben werden, spielen auch für die Energieinfrastrukturbetreiber eine wichtige Rolle. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Ergebnisse der Wärmeplanung in ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen. Dazu bedarf es mehr als nur des fertiggestellten Wärmeplans. Relevant und hilfreich für die Energieinfrastrukturplanungen sind auch die Daten, die der Darstellung nach Anlage 2 zum WPG zugrunde liegen. Erforderlich wäre zudem eine datenschutzkonforme Weitergabe der erhobenen Schornsteinfegerdaten, insbesondere zum Alter von Heizungsanlagen und Gebäuden.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Daten in einem einheitlichen, in IT-Systemen verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden. Es erzeugt hohen Aufwand für die Energieinfrastrukturbetreiber, wenn die Datenübermittlung nicht standardisiert ist und die zur Verfügung gestellten Daten umfangreich durch die Energieinfrastrukturbetreiber eingeholt und aufbereitet werden müssen.

Bei der Ausgestaltung der Datenherausgabepflicht an die Energieinfrastrukturbetreiber bedarf es bundeseinheitlicher Kriterien sowie rechtlicher Klarheit über die konkreten Anforderungen. Dabei sollte gesetzlich zugleich klargestellt werden, dass an Energieinfrastrukturbetreiber nur die für ihre jeweilige Planung erforderlichen Daten übermittelt werden und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie KRITIS-relevante Informationen angemessen geschützt bleiben. Zu berücksichtigen ist auch, dass die verschiedenen Energieinfrastrukturbetreiber im Wettbewerb zueinander stehen können (zum Beispiel im Rahmen von Konzessionsverfahren oder zwischen unregulierten Wärmenetzbetreibern und regulierten Netzbetreibern).

› **Stärkung der Binnenwirkung der Wärmepläne in den Kommunen**

Für die Umsetzung der Ergebnisse der Wärmepläne ist es notwendig, die Binnenwirkung der Pläne innerhalb des kommunalen Entscheidungsprozesses zu erhöhen. Das heißt konkret, dass die Wärmepläne zum Beispiel zwingend bei der Erstellung und Überarbeitung der Bauleitplanung bzw. anderer kommunaler Satzungen und Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

› **Prüfung, wie nach Inkrafttreten des GModG die Verlässlichkeit der Wärmepläne für Hauseigentümer und sonstige Betroffene erhöht werden kann**

Eine höhere Verlässlichkeit der Wärmeplanung kann grundsätzlich zur Investitions- und Planungssicherheit beitragen. Eine pauschale Überführung des gesamten Wärmeplans in eine kommunale Satzung sollte jedoch vermieden werden. Insbesondere Aussagen zur zukünftigen Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Wasserstoff, Biomethan bzw. erneuerbarem Methan beruhen auf langfristigen Annahmen und sollten nicht ohne Weiteres rechtsverbindlich festgeschrieben werden. Verbindliche Festlegungen sollten sich auf hinreichend belastbare Planungsbestandteile beschränken und regelmäßige Überprüfungs- und Anpassungsmöglichkeiten vorsehen. Zudem schafft eine verpflichtende Koordination zwischen Versorgern, VNB und betroffenen Ämtern – mit der planungsverantwortlichen Stelle als Plattform – mehr Planungssicherheit.

› **Monitoring der Wärmepläne** durch die Bundesländer und Prüfung auf Qualität, Plausibilität und Umsetzbarkeit

Die Länder sollten abgeschlossene Wärmepläne anhand ausgewählter Indikatoren überprüfen und Hinweise für Nachbesserungen geben. Indikatoren könnten dabei u. a. sein:

- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Planungsprozess
- Menge und Qualität der Prüfgebiete und Begründung der Ausweisung von Prüfgebieten
- Einbindung der Energieversorger/Netzbetreiber im Planungsprozess
- Datentiefe
- Konkrete Umsetzungsplanung

› **Implementierung eines Mechanismus für die Umsetzung der Pläne**

In der jetzigen Fassung des WPG gibt es keinen nachhaltigen Mechanismus, der eine Umsetzung der Wärmepläne garantiert oder fordert, dass es zu Gebietsausweisungen mit realen Umsetzungsszenarien kommt. Hier muss bei einer großen WPG-Novelle dahingehend nachgesteuert werden, dass die Kommunen zum Beispiel durch die Bundesländer angehalten sind,

die Pläne auch zeitnah nach den örtlichen Möglichkeiten umzusetzen. Ein einfaches Schema mit Auflistung der Umsetzungsstrategien und ihres Umsetzungsstands könnte bereits einen ersten Überblick schaffen. Hierbei ist zu beachten, dass die Infrastrukturplanung die Aufgabe des jeweiligen Netzbetreibers bleibt und es zu keinen gegensätzlichen Infrastrukturplanungen von unterschiedlichen Akteuren kommt.

- **Entbürokratisierung der Dekarbonisierungsanforderungen für Wärmenetze bei unverändertem Zielpfad**

Bei der WPG-Novelle sollten u. a. die bürokratischen Anforderungen für die Dekarbonisierung der Fernwärme angepasst werden.

- **Schließlich: Implementierung von hinreichenden Schutzmechanismen in Bezug auf Kritische Infrastrukturen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Im Rahmen der Wärmeplanung werden teilweise sensible Informationen über Energieinfrastrukturen, Netzstrukturen, Kapazitäten und größere Verbraucher zusammengeführt. Das WPG sollte sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Einzel- und Geodaten kritischer Energieinfrastrukturen nicht allgemein veröffentlicht bzw. aus öffentlich zugänglichen Wärmeplänen rekonstruierbar werden. Für Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Veröffentlichung sollten abgestufte Zugriffs- und Aggregationsregeln vorgesehen und bestehende Anforderungen des KRITIS- und Cybersicherheitsrechts berücksichtigt werden. Sicherheitsrelevante Detaildaten sollten nur den für die Planung erforderlichen Stellen zugänglich sein.

Die Maßnahmen müssen berechtigten Netzbetreiberinteressen am Schutz sensibler Daten angemessen Rechnung tragen. Dies betrifft insbesondere bislang öffentlich einsehbare Detailinformationen zu Art, Umfang und Verlauf von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen. Für externe Dienstleister sind besondere Vorgaben nötig.

Besonders sensible Angaben zu Netzen, Erzeugungsanlagen, Speichern, Laststrukturen sowie Transformations- und Investitionsplanungen dürfen nicht zu einem umfassenden digitalen Lagebild der Versorgungsinfrastruktur zusammengeführt werden. Erforderlich sind verbindliche Schutzmechanismen: Vorrang aggregierter Daten, konsequente Anonymisierung, abgestufte Zugangsrechte und hohe technische Zugriffsschutzstandards. Kann ein angemessenes Schutzniveau nicht gewährleistet werden, sollte für KRITIS-relevante Daten ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Übermittlung bestehen.

3 Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des WPG

3.1 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Bereits der Koalitionsvertrag und die Eckpunkte zum GModG vom 24. Februar 2026 sehen vor, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken, um den Bau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen zu unterstützen und Verbraucher zu entlasten. Die Förderkulisse sollte dabei so ausgestaltet werden, dass auch kleinere und dezentrale Nahwärmeprojekte sowie die Transformation bestehender Versorgungslösungen wirtschaftlich umgesetzt werden können. Zugleich sollte eine hinreichende Verlässlichkeit der Förderbedingungen gewährleistet werden, damit langfristige Investitionsentscheidungen auf einer belastbaren Grundlage getroffen werden können.

Daher sollte § 2 Absatz 2 des WPG um folgenden neuen Satz 2 ergänzt werden:

› **BDEW-Vorschlag:**

„Die Bundesregierung wird die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze gesetzlich so ausgestalten, dass die Ziele in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt werden.“

3.2 § 3 Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen sollte eine Definition von Wärmenetzen und Wärmenetzbetreibern aufgenommen werden. Damit verknüpft kann bei der Allokation von Fördermitteln, zum Beispiel der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) oder der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), differenziert vorgegeben werden, wo Projekte im Förderrahmen verortet werden können. Weiterhin ist es notwendig, den Begriff Klimaneutralität eindeutig im WPG zu definieren.

Der BDEW weist darauf hin, dass er die Definition des Gebäudenetzes in § 3 Abs. 1 Nr. 9a GModG und die daran anknüpfenden Dekarbonisierungsanforderungen nicht für sachgerecht hält, weil Contractinglösungen für einzelne Gebäude oftmals auf eine spezifische Technologie bzw. einen spezifischen Wärmeträger ausgerichtet sind, deren Dekarbonisierung eine vollständige Umstellung auf eine andere Technologie erfordert. Damit unterscheiden sie sich grundlegend von beispielsweise leitungsgebundenen Wärmenetzen, die die Einspeisung von erneuerbaren Energien und Abwärme sukzessive vornehmen können. Der BDEW hat daher bereits vorgeschlagen, die Definition des Gebäudenetzes anzupassen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte statt einer quantitativen eine qualitative Definition für das Gebäudenetz gewählt werden. Dabei sollte zugleich sichergestellt werden, dass objektbezogene Contractinglösungen, bei denen Wärme für einzelne Gebäude oder Liegenschaften erzeugt und bereitgestellt wird, nicht allein aufgrund technischer oder quantitativer Kriterien den für Wärmenetze

geltenden Anforderungen unterfallen. Maßgeblich sollte vielmehr der tatsächliche Versorgungs- und Infrastrukturbezug sein.

Derzeit ist in den Begriffsbestimmungen des WPG nicht eindeutig geregelt, wie der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze zu bewerten ist. Insbesondere bleibt unklar, ob hydraulisch oder thermisch verbundene Bestandsnetze als eigenständige Netze oder als ein gemeinsames Wärmenetz zu behandeln sind. Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit sollte daher klargestellt werden, dass hydraulisch oder thermisch verbundene Bestandsnetze als ein gemeinsames Wärmenetz gelten.

Außerdem regt der BDEW an, in § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG-E anstelle des Begriffs der Hausanschlussleitung den Begriff „Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV“ zu verwenden, denn das WPG definiert den Begriff Hausanschlussleitung nicht, was zu weiteren Unklarheiten führen könnte. Diese Definition sollte mit der bevorstehenden Einführung eines Wärmenetzgesetzes synchronisiert werden.

Allgemein ist es wichtig, dass die Begriffsbestimmungen mit dem EnWG-E und dem GModG sowie der AVBFernwärmeV bzw. dem Wärmenetz-Paket, auf die im WPG Bezug genommen wird, harmonisiert werden. Es darf nicht zu Missverständnissen kommen, wenn im WPG zum Beispiel von grünem Methan und Wasserstoff im Rahmen der Prüfgebiete und im EnWG-E von erneuerbarem Gas und ggf. kohlenstoffarmem Gas gesprochen wird.

Zu § 3 Abs. 4

Die energetische Nutzung von unvermeidbaren Nebenprodukten, etwa wasserstoffhaltigen Gasen oder Prozessgasen, sollte der unvermeidbaren Abwärme gleichgestellt werden. Vergleichbar mit der bereits bestehenden Regelung für Grubengas (§ 3 Abs. 2 WPG) handelt es sich auch hier um Wärmeerzeugung aus Stoffströmen, deren Entstehung unvermeidbar ist und deren Verwertung rechtlich geboten ist. Ohne energetische Nutzung würde die entstehende Energie ungenutzt bleiben oder müsste anderweitig dissipiert werden.

3.3 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen

Der Prozess zur Ausgestaltung der Wärmeplanung ist grundsätzlich offen. Das Wärmeplanungsgesetz gibt zwar die wesentlichen Planungsschritte zur Erstellung des Wärmeplans vor (§§ 14 bis 19 WPG). Dabei sind nach § 7 WPG auch die Netz- bzw. Infrastrukturbetreiber zu beteiligen. Es gibt allerdings keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, wie die Beteiligung im Detail zu erfolgen hat, weshalb Kommunen oder Dienstleister diese auch unterschiedlich ausgestalten. Insbesondere der iterative Prozess ist im WPG nicht eindeutig verankert.

Zur Erstellung eines aussagekräftigen und umsetzbaren Wärmeplans ist es sinnvoll, wenn die Kommune sich eng mit den Energieinfrastrukturbetreibern abstimmt und dafür frühzeitig einen Prozess aufsetzt, der einen regelmäßigen und zumindest in Teilen persönlichen Austausch mit den in der Kommune tätigen Netzbetreibern (Strom, Gas, Wärme) vorsieht.

Die Anforderung der Zusammenarbeit muss auch für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern gelten: Diese können das vereinfachte Verfahren zur Wärmeplanung nach §§ 22, 4 Abs. 3 WPG durchführen, sofern das jeweilige Bundesland hierzu Vorgaben auf Landesebene verabschiedet hat, oder zukünftig die sog. kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG-E nutzen. Die Vereinfachung des Verfahrens liegt dann nach § 22 WPG und §§ 22a und 22b WPG-E auch in der Reduzierung der beteiligten Akteure. In der Regel wird den Netzbetreibern im Rahmen der vereinfachten Wärmeplanung zwar Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, aber es erfolgt kein Austausch (zum Beispiel im Rahmen von Workshops oder Runden Tischen). In diesen Konstellationen ist es kaum möglich, die bestehenden Planungen der Energieinfrastrukturbetreiber in der Wärmeplanung umfassend zu berücksichtigen. Hier ist nachzubessern. Die Einholung schriftlicher Stellungnahmen und deren Auswertung durch die planungsverantwortliche Stelle genügen allein nicht, um einen qualitativ hochwertigen Wärmeplan zu erstellen. Die zukünftige Möglichkeit für Kommunen, auf Grundlage des § 22a WPG-E die kleine Wärmeplanung durchzuführen, wird ebenfalls Erleichterungen für Kommunen mit sich bringen. Die Vereinfachung des Prozesses darf jedoch nicht zulasten der Planungsqualität gehen. Unrealistische Ergebnisse in der Wärmeplanung beeinträchtigen die Investitionssicherheit für Energieversorger, Infrastrukturbetreiber und Verbraucher.

› **BDEW-Vorschlag:**

Anpassung des § 7 Abs. 2:

„(2) Darüber hinaus ***~~beteiligt~~*** ***muss*** *die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung gemäß § 13, insbesondere für die nach § 20 Abs. 1 und nach § 20 Abs. 2 identifizierten und vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen frühzeitig und fortlaufend* ***beteiligen*** *(…)“*

Um diesen Vorschlag zu präzisieren, ist es auch dienlich, § 8 Abs. 1 WPG um einen Satz 3 zu ergänzen:

› **BDEW-Vorschlag:**

„Die Gas- und Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne gemäß §§ 16b ff. EnWG sind bei der Erstellung und Aktualisierung der Wärmepläne und der Umsetzungsmaßnahmen gemäß § 20 von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigen.“

3.4 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Die mit der „kleinen“ WPG-Novelle geplante Einführung eines neuen § 10 Abs. 5 WPG-E führt zu Unklarheiten. Es besteht das Risiko, dass nicht hinreichend klar ist, welche Datenverarbeitung (auch personenbezogener Daten) tatsächlich zulässig ist und welche nicht. Der BDEW empfiehlt daher eine Klarstellung des Absatzes 5. Damit soll sichergestellt werden, dass auch für die Erstellung und Aktualisierung der Verteilernetzentwicklungspläne die Daten aus der Wärmeplanung weiterverarbeitet werden können.

Sollte sich im Rahmen der Klarstellung ergeben, dass auch die Erhebung personenbezogener oder pseudonymisierter Daten möglich ist, werden auch Netzbetreiber Empfänger möglicher personenbezogener Daten. In diesem Fall sollte dieselbe Erleichterung für die weitere Verarbeitung beim Netzbetreiber gelten, wie dies für die planungsverantwortliche Stelle bereits in § 12 Abs. 3 WPG geregelt ist.

Soweit Netzbetreiber zur Herausgabe von Daten an die Kommune nach § 10 WPG-E verpflichtet sind, müssen sie die entflechtungsrechtlichen Vorgaben nach §§ 6 ff. EnWG einhalten. Es ist üblich, dass zwischen Kommunen und Netzbetreibern Datenverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden, die auch sicherstellen, dass die entflechtungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Kommune Daten nicht (unzulässig) an Dritte weitergibt.

Um die entflechtungsrechtlichen Vorgaben insbesondere auch für eine besser integrierte Planung zwischen den Netzbetreibern zu erleichtern, schlägt der BDEW in seiner Stellungnahme zur Umsetzung des EU-Gaspakets außerdem eine Überarbeitung des § 6a EnWG-E vor.

3.5 § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung

Der BDEW erachtet das Verfahren der Eignungsprüfung nach § 14 WPG nicht für sinnvoll. Im Rahmen der Eignungsprüfung ermittelt die Kommune auf Basis einer unvollständigen Datenlage bzw. gänzlich ohne Daten, ob ein Gebiet zukünftig für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz ungeeignet sein wird, und klärt auch nicht, ob Biomethan im entsprechenden Gebiet eine Transformationsoption darstellt. Ergebnis der Prüfung ist gem. § 14 WPG, dass das Gebiet als voraussichtliches dezentrales Gebiet eingeteilt wird. Wärme- oder Wasserstoffnetze werden in diesen Teilgebieten für fünf Jahre ausgeschlossen. Die Einschätzung kann ohne die Erhebung von Daten erfolgen. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung erschließt sich nicht – insbesondere, wenn auf dieser Basis die Wirtschaftlichkeit der Versorgung über Wasserstoffnetze beurteilt werden soll.

Die Eignungsprüfung darf kein Instrument sein, das eine verfrühte Vorfestlegung auf dezentrale Heizungslösungen ermöglicht. Betreiber von Wärmenetzen, von Gasnetzen und ggf. zukünftigen Wasserstoffnetzen sind zwingend vorab – im Rahmen der Eignungsprüfung –

einzubeziehen, nicht erst im Nachgang. Dies betrifft auch die Einschätzung, ob sich ein bestehendes Gasnetz zukünftig für die Versorgung mit Biogas eignen wird. Bei der Eignungsprüfung sind deshalb bestehende Gasverteilernetze sowie die Möglichkeit einer Versorgung mit erneuerbaren gasförmigen Energieträgern gleichrangig mit anderen klimaneutralen Versorgungsoptionen zu prüfen. Dies sollte sich auch an den Vorgaben des § 28 WPG orientieren (vgl. dazu unter 3.15).

3.6 § 16 Potenzialanalyse

Bei der Potenzialanalyse ist es wichtig, neben den räumlichen, technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen auch die Finanzierungsmöglichkeiten auf Vollkostenbasis zu berücksichtigen. Dazu zählt auch, bestehende Explorationsprojekte bei den örtlichen Energieunternehmen zu erfragen. Ziel sollte nicht sein, nur anhand von groben Schätzungen Potenziale zu ermitteln, die dann nicht erschlossen werden können.

› **BDEW-Vorschlag:**

> *„Im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle quantitativ und räumlich differenziert die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung. Bekannte räumliche, technische, rechtliche oder wirtschaftliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen.* ***Dafür beteiligt die planungsverantwortliche Stelle frühzeitig und fortlaufend die in § 7 Abs. 2 genannten Beteiligten zur Information über geplante Vorhaben zur Nutzung von vorhandenen Potenzialen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung.“***

3.7 § 17 Zielszenario

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten auch in die Erstellung des Zielszenarios explizit eingebunden werden. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der Formulierung des § 17 Absatz 2 noch einmal zu verdeutlichen ist. Ebenso sollten bei diesem Planungsschritt die potenziellen Finanziers einbezogen werden, um eine Bewertung der Zielszenarien mit Blick auf die Finanzierung der Umsetzung abgeben zu können. Bei der Entwicklung des Zielszenarios sollten darüber hinaus bereits bestehende oder hinreichend konkretisierte Wärmeprojekte berücksichtigt werden.

› **BDEW-Vorschlag:**

„Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario ***unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten*** *auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19.* ***Dabei hat die planungsverantwortliche Stelle auch zu berücksichtigen und zu dokumentieren, welche insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen das Zielszenario auf bestehende Infrastrukturen hat.*** *Sie* ~~***kann***~~ ***muss*** *die* ***jeweiligen Planungen der in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas-, Wasserstoff- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet berücksichtigen.*** *“*

3.8 § 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Aus den bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Planung zur Umsetzung der Wärmepläne ergibt sich oft eine Diskrepanz zwischen der theoretischen und der tatsächlichen Machbarkeit der Umsetzung der Wärmeversorgung für beplante Gebiete. Das liegt häufig daran, dass die anstehenden Umsetzungsschritte mit einer Finanzierungsstrategie unterlegt werden müssen, die nicht mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der planungsverantwortlichen Stelle synchronisiert ist. Mit der Umsetzung der EU-Gasrichtlinie in nationales Recht werden Vorschriften für die Netzplanung und -entwicklung von Wasserstoffnetzen, die in Zusammenarbeit mit Gas-, Strom- und Wärmenetzen erstellt werden müssen, eingeführt. Deshalb ist es auch bei der Gebietseinteilung wichtig, die in § 7 aufgezählten Akteure von Beginn an zu beteiligen.

Insgesamt muss bei den Wirtschaftlichkeitsvergleichen der Lebenszyklus auf Vollkostenbasis Anwendung finden, um auch eine realistische Umsetzung zu gewährleisten. Dabei sollten neben Investitions- und Betriebskosten auch Transformations-, Rückbau- und Stilllegungskosten bestehender Infrastrukturen sowie realistische Finanzierungs- und Förderbedingungen berücksichtigt werden. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte technologie- und anbieterneutral erfolgen und auch dezentrale bzw. objektbezogene Versorgungslösungen sachgerecht einbeziehen.

› **BDEW-Vorschlag:**

„(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt ***unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten von Beginn a****n das beplante Gebiet, sofern es nicht der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 Absatz 4 unterliegt, auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von*

Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante Teilgebiet besonders eignet. ***Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Rahmen des § 18 soll eine standardisierte Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung des Lebenszyklus genutzt werden.***

Besonders geeignet sind Wärmeversorgungsarten, die im Vergleich zu den anderen in Betracht kommenden Wärmeversorgungsarten geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen, wobei die Wärmegestehungskosten sowohl Investitionskosten einschließlich Infrastrukturausbaukosten als auch Betriebskosten über die Lebensdauer umfassen. Vorschläge zur Versorgung des beplanten Teilgebiets nach Absatz 4 sind von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung zu berücksichtigen."

3.9 § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr

Die Ausweisung der Wärmeversorgungsart kann nicht an einem Stichtag erfolgen. Die Ausweisung muss kontinuierlich, alle fünf Jahre, bei der Fortschreibung überprüft werden. Die Wärmeplanung ist ein iterativer Prozess. Nur so ist sichergestellt, dass neue erneuerbare Energiequellen wie zum Beispiel Geothermie berücksichtigt werden können. In der Regel dauern die Exploration und vertragliche Absicherung von EE-Quellen und deren konkrete Nutzung mehr als fünf Jahre. Eine einmalig festgelegte Entscheidung zu den Teilgebieten würde entsprechende Chancen verhindern. Deswegen ist es auch hier wichtig, die Akteure zu beteiligen.

› **BDEW-Vorschlag:**

„(2) Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, 18 oder Nummer 23 die Eignungsstufe ***unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten und unter Heranziehung eines Finanzierungsplans gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3****. Eignungsstufen sind:*

1. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich geeignet;

2. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich geeignet;

3. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr wahrscheinlich ungeeignet;

4. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Zieljahr sehr wahrscheinlich ungeeignet.“

3.10 § 21a Planung der Kälteversorgung

Die Erweiterung der Wärmeplanung um eine Kälteplanung ist zu begrüßen und ein wichtiger Schritt bei der Nutzbarmachung lokaler thermodynamischer Potenziale. Kühlung ist nichts anderes als ein Wärmeentzug, der an anderer Stelle als Wärmeeintrag wiederverwendet werden kann, zum Beispiel in einem Wärmenetz. In dem vorliegenden Entwurf ist dieser Zusammenhang jedoch nicht deutlich genug hervorgehoben. Daher sollte in § 21a aufgenommen werden, dass parallel zur Kälteplanung bereits Flächenpotenziale für die Zwischenspeicherung von Wärme ermittelt werden. Hierbei sollte auf die räumliche Nähe zwischen zu kühlenden Standorten, Zwischenspeicherung und Standorten mit hohem Wärmebedarf, zum Beispiel in Wärmenetzen, geachtet werden. Bei der Analyse der Wärme- und Kühlbedarfe ist eine zeitliche Abhängigkeit ebenso zu berücksichtigen, um abschätzen zu können, wie hoch das Flächenpotenzial für die Zwischenspeicherung der Wärme sein sollte. Das heißt, je weiter Kühl- und Wärmebedarf zeitlich auseinanderliegen, desto höher ist der Flächenbedarf für den Wärmespeicher.

Um die Planungspflicht mit realer Umsetzungswirkung zu verknüpfen, sollte die Bundesregierung parallel Förderinstrumente für kommunale Kälteinfrastruktur entwickeln – analog zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Nur so kann die Kälteplanung ihre Steuerungswirkung entfalten.

3.11 § 22a Verfahren für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern oder weniger

Zu begrüßen ist, dass die Erstellung des Wärmeplans für kleine Kommunen mit der „kleinen“ WPG-Novelle vereinfacht werden soll. Zudem sollte eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen sein. Positiv ist auch, dass die Anregung des BDEW im Rahmen der Verbändebeteiligung übernommen wurde, das Verfahren der „kleinen Wärmeplanung“ klarer darzustellen, und dass § 22b WPG-E in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Allerdings wird durch die „kleine Wärmeplanung“ nach § 22a WPG-E nunmehr das dritte Verfahren zur Vereinfachung der Wärmeplanung eingeführt, das neben der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 WPG und dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern angewendet werden kann. Dies ist für Kommunen und für Energieversorgungsunternehmen, die an der Erarbeitung der Wärmepläne mitwirken, unübersichtlich. Sinnvoller wäre es, stattdessen nur eine „kleine Wärmeplanung“ für kleine Kommunen zuzulassen und § 22 WPG zu streichen.

› **Zu Absatz 2 und 3:**

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Einbindung der Beteiligten nach § 7 Abs. 2 WPG ist nach wie vor nicht ausreichend. Positiv ist, dass nun ausdrücklich geregelt wird, dass die planungsverantwortliche Stelle die vorliegenden Planungen der Infrastrukturbetreiber berücksichtigen muss. Die Infrastrukturbetreiber spielen bei der Erstellung der Wärmepläne eine zentrale Rolle. Außerdem ist die Wärmeplanung auch für Netzbetreiber (Strom und Gas) ein wichtiges Instrument, das in ihre jeweiligen Ausbau- und Verteilernetzpläne einfließen muss. Eine möglichst realistische und umsetzbare Wärmeplanung ist für die Wärmewende – und letztlich die Energiewende als Ganzes – unerlässlich. Auch ein entsprechender Netzausbau richtet sich u. a. an der Wärmeversorgung aus. Gerade deswegen ist sicherzustellen, dass schon die Einteilung der Gebiete und die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen unter aktiver Einbindung der Beteiligten gem. § 7 Abs. 2 WPG erfolgen und diese nicht nur am Ende Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Wärmeplans erhalten. Eine bloße Gelegenheit zur Stellungnahme reicht aus Sicht der Praxis nicht aus. Erforderlich ist eine frühzeitige und fortlaufende Einbindung, damit bestehende Ausbau-, Transformations- und Stilllegungsplanungen der Infrastrukturbetreiber tatsächlich in die Wärmeplanung einfließen können. Oft genügt ein gemeinsamer Austausch, um die wichtigsten Planungsziele und -inhalte zu vermitteln. Dies kann auch der Kommune helfen, die anderenfalls eigenständig die verschiedenen Infrastrukturplanungen übereinanderlegen und auswerten müsste. Diese Einbindung verbessert die Qualität und Umsetzbarkeit des Wärmeplans.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar und sinnvoll, der planungsverantwortlichen Stelle die konkrete Ausgestaltung der Wärmeplanung zu überlassen. In der Praxis zeigt sich aber, dass insbesondere kleine Kommunen angesichts sehr knapper Ressourcen von diesem Gestaltungsspielraum keinen Gebrauch machen können und sich stattdessen eng an den gesetzlichen Rahmen halten (müssen). Deswegen ist es zielführend, insbesondere die Einbindung der Beteiligten nach § 7 WPG in § 22a WPG-E ausdrücklich zu regeln.

› **BDEW-Vorschlag:**

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„Die planungsverantwortliche Stelle informiert die Öffentlichkeit über die Entscheidung zur Durchführung der kleinen Wärmeplanung nach Absatz 1 Nummer 1. Nach Durchführung der Prüfung nach § 22b erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf des Wärmeplans und veröffentlicht diesen im Internet. ~~*Sie gibt den nach § 7 Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat, mindestens jedoch von 30 Tagen.*~~ Die in § 7 Abs. 2 genannten Akteure sind bei der Durchführung der kleinen Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen.“

3.12 § 22b Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung

- **Zu Absatz 2: Prüfgebiet Wärmenetz**

In Absatz 2 sollten vorliegende Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber unbedingt Berücksichtigung finden. Außerdem sind die zugrunde liegenden Annahmen, sofern Bestandswärmenetze existieren, in jedem Fall mit den lokalen Betreibern der Wärmenetze abzuklären, um Missverständnisse zu vermeiden und die Wärmepläne solide mit allen Akteuren am Standort aufzustellen.

- **Zu Absatz 3: Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit Wasserstoff**

Liegt für das Versorgungsgebiet bereits ein bei der BNetzA zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die BNetzA bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser bei der Planung zwingend mitberücksichtigt werden.

- **Zu Absatz 4: Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan**

Liegt für das Versorgungsgebiet bereits ein bei der BNetzA zur Bestätigung vorgelegter oder ein bereits durch die BNetzA bestätigter Verteilernetzentwicklungsplan vor, sollte dieser bei der Planung zwingend mitberücksichtigt werden.

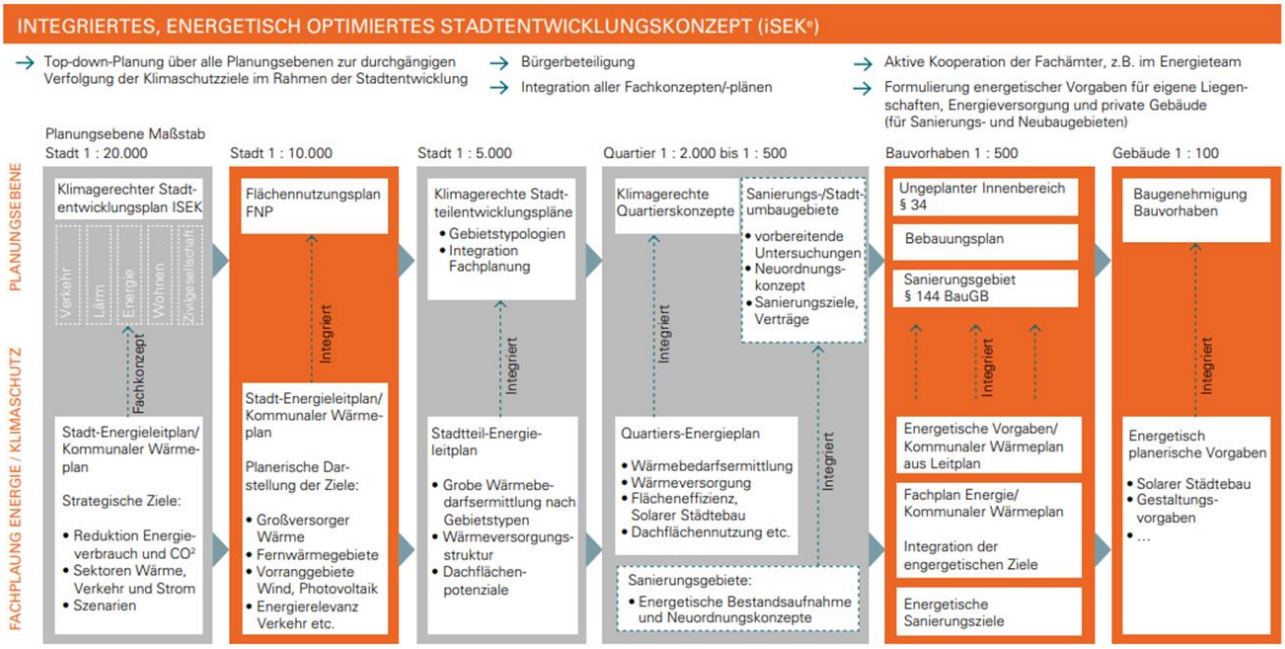
3.13 § 24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund

Es ist wichtig, dass die jeweiligen Bundesländer den Prozess der Umsetzung der Wärmeplanung begleiten. Neben den Anpassungen im BauGB zur Berücksichtigung der Wärmeplanung bei den gängigen bauplanerischen Instrumenten sollten Indikatoren entwickelt werden, die den Umsetzungsstand der kommunalen Wärmeplanung abbilden. Ein einfaches Schema mit Auflistung der Umsetzungsstrategien und ihres Umsetzungsstands könnte bereits einen ersten Überblick schaffen.

Für die Integration der Wärmepläne in die Bauleitplanung sollte bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB neben § 26 WPG auch § 20 WPG Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung gemäß §§ 17 ff. WPG sollten im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 BauGB) und ebenso bei der Aufstellung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB) berücksichtigt werden.

Insgesamt kann die Integration der Wärmepläne in die Bauleitplanung prozessual wie folgt abgebildet werden:



Quelle: KEA-BW

Die Qualität der Ergebnisdaten aus der Wärmeplanung spielt für die Pläne der Netzbetreiber eine wichtige Rolle. Die Netzbetreiber müssen die Wärmepläne berücksichtigen (§ 16d EnWG-E, § 14d EnWG und § 32 WPG). Das erzeugt hohen Aufwand auf Netzbetreiberseite, wenn die Datenübermittlung nicht standardisiert ist und die zur Verfügung gestellten Daten umfangreich durch die Netzbetreiber eingeholt und aufbereitet werden müssen. Die Notwendigkeit der Nutzung der Ergebnisse aus der Wärmeplanung wird auch in der Gesetzesbegründung zu § 24 WPG-E mehrfach erwähnt. § 24 WPG-E soll ermöglichen, dass die Daten standardisiert in einem Datenraum zur Verfügung stehen. Die Netzbetreiber sollten die für sie relevanten Daten aus diesem Datenraum für ihre Planung nutzen können. Dafür ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber über eine bundesweit einheitliche Schnittstelle als Downloadmöglichkeit und/oder über ein einheitliches Format und eine einheitliche Struktur auf die Daten aus der Wärmeplanung zugreifen und diese weiterverarbeiten können. Gerade bei Teilgebieten nach der Wärmeplanung sind zur Abgrenzung die notwendigen Daten, insbesondere der Baublockbezug, an die Netzbetreiber zu übermitteln bzw. ihnen zugänglich zu machen. Das sollte gesetzlich verankert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Planungsrat die Netzbetreiber zu ihren Datenanforderungen anhört und diese berücksichtigt, damit eine effiziente Weiterverarbeitung der standardisierten Wärmeplandaten durch die Netzbetreiber möglich wird.

Ebenso wichtig ist, dass die Qualität der Wärmepläne durch die Bundesländer in einem Monitoringverfahren überprüft und durch eine zentrale bundesweite Stelle analysiert wird. Die Länder sollten anhand von ausgewählten Indikatoren die abgeschlossenen Wärmepläne in

einem Monitoringprozess überprüfen und den planungsverantwortlichen Stellen entsprechend Rückmeldungen für etwaige Nachbesserungen geben. Indikatoren könnten dabei u. a. sein:

- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Planungsprozess
- Menge und Qualität der Prüfgebiete und Begründung der Ausweisung von Prüfgebieten
- Einbindung der Energieversorger/Netzbetreiber im Planungsprozess
- Datentiefe
- Konkrete Umsetzungsplanung

Dieses Monitoring sollte nicht erst bei der Fortschreibung greifen, sondern schon bei der ersten Anzeige der Wärmepläne.

3.14 § 25 Fortschreibung des Wärmeplans

Bei aller notwendigen Flexibilität ist es erforderlich, dass gerade für hochinvestive Maßnahmen wie den Wärmenetzausbau Planungssicherheit besteht. Im Rahmen der Fortschreibung von Wärmeplänen ist über eine verpflichtende Beteiligung der Infrastrukturbetreiber sicherzustellen, dass keine grundsätzlichen Änderungen an den Einteilungen für einzelne Gebiete vorgenommen werden, die der Planungssicherheit entgegenstehen. Gleichzeitig muss die Planung so gestaltet sein, dass neue Erkenntnisse, beispielsweise zum Zugriff auf geothermische Potenziale, Eingang finden.

Die Netzausbaupläne Strom (§ 14d EnWG) und die Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff (§§ 16b ff. EnWG-E) müssen im Fortschreibungsturnus der Wärmeplanung Berücksichtigung finden, um die Anbindung an die Planungsinstrumente der anderen Infrastrukturbetreiber aktuell zu halten.

Darüber hinaus sind in der Fortschreibung zwingend die Veränderungen gegenüber den Daten und Annahmen der vorangegangenen Wärmeplanung aufzuführen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass Verfahren nach §§ 22a und 22b WPG-E auch im Rahmen der Fortschreibung von der Vereinfachung weiterhin profitieren können. Dies ist in § 25 Abs. 2 WPG-E klarzustellen. Aufgrund des dort aktuell bestehenden allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen des Teils 2 besteht die Gefahr, dass bei der Fortschreibung der vereinfachten Wärmepläne alle Stufen des regulären Wärmeplanungsverfahrens durchzuführen sind.

Des Weiteren sollten Wärmepläne, die bereits vor dem Jahr 2026 abgeschlossen, veröffentlicht bzw. eingereicht worden sind, spätestens nach fünf Jahren aktualisiert werden.

› **BDEW-Vorschlag:**

Nach Abs. 1 Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Wärmepläne, die bereits vor dem Jahr 2026 abgeschlossen, veröffentlicht bzw. eingereicht worden sind, sind spätestens nach fünf Jahren zu aktualisieren.“

Entsprechend ist Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs zu streichen.

Ein genereller Auslöser für die Fortschreibung eines Wärmeplans vor Ablauf von fünf Jahren kann u. a. die Ankündigung des örtlichen Gasinfrastrukturbetreibers sein, Teile oder umfangreiche Netzstränge außer Betrieb zu nehmen.

3.15 § 28 Transformation von Gasverteilernetzen

Die planungsverantwortliche Stelle soll in Prüfgebieten die Eignung von Teilgebieten für die Versorgung mit grünem Methan bestimmen. Der Betreiber eines Gasverteilernetzes hat der planungsverantwortlichen Stelle alle für die Einteilung relevanten Planungen und Unterlagen vorzulegen. Zur langfristigen Verfügbarkeit, insbesondere zur Frage, ob ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann, kann der Gasnetzbetreiber jedoch keine Aussagen bzw. Zusagen abgeben. Er kann nur Aussagen treffen, soweit ihm konkrete Angaben zu geplanten Anlagen zur Produktion und Speicherung bekannt sind. Eine eigene Planung für Speicherung und Erzeugung erstellt der Netzbetreiber aufgrund der geltenden Entflechtungsvorschriften nicht. Diesbezügliche Informationen können daher nicht von ihm erwartet werden.

Biomethan ist dort, wo es sinnvoll eingesetzt werden kann, ein wichtiger Baustein, um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Erforderlich ist daher eine Regelung, die im Einklang mit Netzbetreiberplänen gezielt Planungssicherheit und eine langfristige Perspektive für die Erzeugung und Einspeisung von Biomethan schafft. Der BDEW schlägt deshalb die Möglichkeit zur Ausweisung von Biomethannetzgebieten vor. Dies ermöglicht es den Netzbetreibern, die Weiterentwicklung ihrer Netze wirtschaftlich zu planen und umzusetzen. Gleichzeitig schaffen ausgewiesene Biomethannetzgebiete langfristige Planungs- und Investitionssicherheit sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Andernfalls ist zu erwarten, dass Investitionen ausbleiben und vorhandene Potenziale nicht erschlossen werden. Die Ausweisung von Biomethannetzgebieten muss für die Netzbetreiber freiwillig bleiben. Da die Sinnhaftigkeit wesentlich davon abhängt, ob Erzeugungskapazitäten ortsnah verfügbar sind, darf daraus ausdrücklich kein Zwang zur Ausweisung entstehen. Der Netzbetreiber muss die alleinige Entscheidungshoheit darüber haben, ob und wo sein Netz auf Biomethan umgestellt wird.

Biomethannetzgebiete können Planungssicherheit schaffen, dürfen jedoch keine implizite lokale Reservierung bzw. Mehrfachverplanung knapper Biomethanmengen erzeugen. Vor einer Ausweisung sollten nachvollziehbare Annahmen zu tatsächlich verfügbaren Mengen und Preisen sowie zur konkurrierenden Nachfrage in Industrie, Verkehr, Stromerzeugung und anderen Wärmemärkten vorliegen. Kommunale Bedarfe sollten deshalb mit regionalen bzw. bundesweiten Angebots- und Nachfrageszenarien abgeglichen werden; auch überregionale bzw. europäische Beschaffungs- und Importmöglichkeiten sollten berücksichtigt werden.

Um ein verlässliches Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Rechtsanwendung zu erleichtern, ist dringend auf einen Gleichlauf von Begriffen und Definitionen in den energierechtlichen Regelungen zu achten. Der Begriff „grünes Methan“ wird etwa in anderen Regelwerken, wie dem EnWG, nicht verwendet.

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess unbedingt eingebunden werden. Sie leisten bei der Meldung des für das Zieljahr erwarteten Bedarfs an grünem Methan einen wertvollen Beitrag. Für die Kommune dürfte es ansonsten schwierig sein, den erwarteten Bedarf an grünem Methan realistisch zu prognostizieren.

3.16 § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

Bei kleinen, dezentralen Nahwärmenetzen sollte geprüft werden, ob weitergehende Vereinfachungen oder Bagatellgrenzen für die Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne vorgesehen werden können. Umfang und Detailtiefe der Anforderungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Komplexität des jeweiligen Wärmenetzes stehen.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass die Prozesswärmenetze auch im Modul 2 der BEW gefördert werden. Kleinere Netze mit weniger als 5 km Leitungslänge oder unter 5 MW Leistung sollten von der zusätzlichen Zertifizierung ausgenommen werden. Hier sollte die Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens ausreichen, um die Anforderungen zu erfüllen.

- **Zu Absatz 1**

Mit dem Regierungsentwurf vom 27. Mai 2026 soll § 32 des Wärmeplanungsgesetzes wie folgt geändert werden:

> a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
>
> „Es wird vermutet, dass der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entspricht, wenn der Wärmenetzbetreiber den

Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 317 „Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze“ von November 2023 erstellt und die Einhaltung des Arbeitsblatts FW 317 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Behörde nach Satz 1 bestätigt hat. Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite. Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4 ist“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 bis 6 sind“ ersetzt.

Durch die Einführung des unterstrichenen Zusatzes entsteht eine rechtliche Unklarheit, ob neben dem Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan gemäß Wärmeplanungsgesetz auch die Transformationspläne im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze bis zum 31. Dezember 2026 zu veröffentlichen sind. Die Frist galt bislang nur für die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne und nicht für die Transformationspläne im Sinne der Richtlinie der BEW-Förderung. Im Regierungsentwurf des WPG könnte nach Absatz 1 durch Bezugnahme auf FW 317 der Eindruck entstehen, dass das Datum auch für die Transformationspläne gelten soll. In der Praxis würde diese Veröffentlichungspflicht der Transformationspläne zum 31. Dezember 2026 aber zu einer unverhältnismäßig kurzen Frist führen; in vielen Fällen wäre es sogar unmöglich, der angedachten Regelung nachzukommen.

Während die BEW eine Erstellung von Transformationsplänen innerhalb eines Bewilligungszeitraums von bis zu 24 Monaten vorsieht, verlangt das WPG deren Veröffentlichung bisher unabhängig vom Projektfortschritt zu einem festen Stichtag.

Außerdem ist unklar, welche Sachverhalte Absatz 1 im Vergleich zu Absatz 2 regeln soll. Dies sollte klargestellt werden.

› **BDEW-Vorschlag:**

Um eine Synchronisierung zwischen energierechtlichen Verpflichtungen und bestehenden Förderverfahren sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass der Transformationsplan wie bisher 24 Monate nach der spätesten akzeptierten Bewilligung zum 31. Dezember 2026 (§ 32 Absatz 2 Satz 3 WPG) zu veröffentlichen ist. Ebenso ist es wichtig, dass der Schutz Kritischer Infrastrukturen gewährleistet wird.

Formulierungsvorschlag für § 32 Absatz 1 WPG:

„Es wird vermutet, dass der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entspricht, wenn der Wärmenetzbetreiber den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 317 „Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze“ von November 2023 erstellt und die Einhaltung des Arbeitsblatts FW 317 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Behörde nach Satz 1 bestätigt hat. Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite. **Transformationspläne nach Absatz 2 müssen vom Wärmenetzbetreiber mit Einreichung des Verwendungsnachweises beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, aber spätestens drei Monate nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums veröffentlicht werden.** Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden. **Darüber hinaus sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sicherheitsrelevante Informationen über Kritische Infrastrukturen von Veröffentlichungs- und Weitergabepflichten auszunehmen. Zugriffsrechte sind nach Erforderlichkeit und Berechtigtenkreis abzustufen.“**

3.17 Konvoi-Verfahren

Nach § 4 Abs. 3 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann. Dies ist das sog. Konvoi-Verfahren, in dem sich mehrere Kommunen für eine gemeinsame Planung zusammenschließen können. Die „Konvoiführung“ sollte eine Kommune übernehmen oder es sollte hierfür eine Stelle für die Koordination geschaffen werden. Dies ist aber nicht bundesgesetzlich einheitlich vorgegeben. Für die gemeinsame Wärmeplanung ist sodann eine vertragliche Regelung notwendig; die Einzelheiten können den Regelungen der Länder entnommen werden.

Das Konvoi-Verfahren kann insbesondere für kleine Kommunen eine Hilfestellung sein, die Aufgabe der Wärmeplanung effizient und ergebnisorientiert zu bewältigen. Je nach Topologie der in den Kommunen vorhandenen Netze kann eine Wärmeplanung im Konvoi auch für die vor Ort tätigen Energieinfrastrukturbetreiber hilfreich sein; sie müssen dann nicht viele, ggf. unterschiedliche Wärmepläne in ihrer Infrastrukturplanung berücksichtigen, sondern nur einen einheitlichen Wärmeplan.

Deswegen sollten alle Bundesländer das Konvoi-Verfahren zulassen. Dadurch kann besser sichergestellt werden, dass die Planungen der Kommunen zusammenpassen. Bisher kann die Kommune die angrenzenden Kommunen nach § 7 WPG freiwillig in der Konsultation beteiligen. Dies sollte zur verpflichtenden Vorgabe werden.

3.18 Datenherausgabe Kommune an Energieinfrastrukturbetreiber

Die Kommune erhebt im Rahmen der Wärmeplanung nicht nur Daten von den Energieinfrastrukturbetreibern. Sie ist auch berechtigt, Gebäudedaten und Daten zu den dort eingesetzten Wärmeerzeugungsanlagen zu erheben (zum Beispiel von Schornsteinfegern, zuständigen Behörden und der Wohnungswirtschaft).

Die Daten, die für die Erstellung der Wärmeplanung erhoben werden, spielen auch für die Energieinfrastrukturbetreiber eine wichtige Rolle. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Ergebnisse der Wärmeplanung in ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen. Dazu bedarf es mehr als nur des fertiggestellten Wärmeplans. Relevant und hilfreich für die Energieinfrastrukturplanungen sind auch die Daten, die der Darstellung nach Anlage 2 zum WPG zugrunde liegen, und zwar:

- Nr. III (Zielszenario nach § 17 WPG)
- Nr. IV (Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG)
- Nr. V (Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 WPG) und
- Nr. VI (Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 WPG).

Hilfreich wäre auch eine datenschutzkonforme Weitergabe der erhobenen Schornsteinfegerdaten, insbesondere zum Alter von Heizungsanlagen und Gebäuden (zum Beispiel in aggregierter Form). Wichtig ist darüber hinaus, dass die Daten in einem einheitlichen, in IT-Systemen verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden. Es erzeugt hohen Aufwand für die Energieinfrastrukturbetreiber, wenn die Datenübermittlung nicht standardisiert ist und die zur Verfügung gestellten Daten umfangreich durch die Energieinfrastrukturbetreiber eingeholt und aufbereitet werden müssen. Die Notwendigkeit der Nutzung der Ergebnisse aus der Wärmeplanung wird auch im Rahmen der Begründung des neuen § 24 WPG-E mehrfach erwähnt. § 24 WPG-E soll ermöglichen, dass die Daten standardisiert dem Bund in einem Datenraum zur Verfügung stehen. Die Energieinfrastrukturbetreiber sollten die für sie relevanten Daten aus diesem Datenraum auch nutzen können. Dafür ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber über eine bundesweit einheitliche Schnittstelle als Downloadmöglichkeit und/oder über ein einheitliches Format und eine einheitliche Struktur auf die Daten aus der Wärmeplanung zugreifen und diese weiterverarbeiten können und dürfen. Gerade bei Teilgebieten nach der Wärmeplanung sind zur Abgrenzung die notwendigen Daten, insbesondere der Baublockbezug, den Netzbetreibern zu übermitteln bzw. ihnen darauf Zugriff zu gewähren. Das sollte gesetzlich verankert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Planungsrat die Netzbetreiber zu ihren Datenanforderungen anhört und diese berücksichtigt, damit eine

effiziente Weiterverarbeitung der standardisierten Wärmeplandaten durch die Netzbetreiber möglich wird.

3.19 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Sowohl kommunale Wärmeplanung als auch Netzausbaupläne Strom, Verteilernetzentwicklungspläne Gas/Wasserstoff und Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne arbeiten mit Annahmen zur Entwicklung des Wärmeverbrauchs und der Art der Wärmeversorgung im Zeitverlauf. Sie müssen also alle aktuellen Wärmeverbrauchsdaten der Gebäude in einem bestimmten Gebiet und den absehbaren Bedarf in ihrer Planung berücksichtigen. Damit werden Annahmen bzgl. der zukünftigen Bedarfszeitreihen und deren Zuordnung zu den verschiedenen Energieträgern zu einer zentralen Schnittstelle zwischen den einzelnen Planungen: Sie verknüpfen top-down gesetzte Zielbilder mit bottom-up erhobenen Verbrauchsdaten und individuellen Investitionsentscheidungen. Diese Annahmen bzgl. der gegenwärtigen und zukünftigen Wärmebedarfe sowie die Zuordnung zu den verschiedenen Energieträgern und die zeitliche Abfolge sollten in allen Planungsinstrumenten annähernd gleich sein.

Diese notwendige Verzahnung der Planungsinstrumente setzt eine belastbare, effiziente und praxisnahe kommunale Wärmeplanung voraus. Zugleich muss die hierfür erforderliche Datennutzung den gestiegenen Anforderungen an den Schutz Kritischer Infrastrukturen Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage, der zunehmenden Zahl hybrider Bedrohungen und wachsender Cyber- und Sabotagerisiken sieht der BDEW erheblichen Nachsteuerungsbedarf bei den Regelungen zum Umgang mit besonders sensiblen Infrastruktur- und Betriebsdaten.

Das sicherheitsrelevante Risiko entsteht dabei nicht allein durch einzelne Datensätze, sondern insbesondere durch deren Zusammenführung zu einem umfassenden digitalen Lagebild der Wärme- und Versorgungsinfrastruktur. Detaillierte Informationen über Netze, Erzeugungsanlagen, Speicher, Lastschwerpunkte und Redundanzstrukturen können im Kontext staatlicher Spionage, gezielter Cyberangriffe oder möglicher Sabotagehandlungen für Angreifer von erheblichem Interesse sein.

Der Schutzgedanke ist im geltenden Regelungsrahmen bereits angelegt, indem für militärische Einrichtungen Ausnahmen vorgesehen sind. Konsequenterweise sollte ein vergleichbares Schutzniveau auch für kritische Energie- und Versorgungsinfrastrukturen gelten. Dass einzelne Informationen möglicherweise bereits nach anderen Rechtsvorschriften oder in anderen Verfahren zugänglich sind, darf nicht als Begründung für zusätzliche Offenlegungspflichten dienen. Vielmehr muss der Gesetzgeber die fortschreitende Kumulation sensibler Infrastrukturinformationen wirksam begrenzen. Die Weiterentwicklung des Wärmeplanungsgesetzes bietet hierfür einen geeigneten Ansatzpunkt.

Vor diesem Hintergrund bewertet der BDEW insbesondere folgende Datenkategorien als besonders schutzbedürftig:

- Prozesswärmedaten einschließlich Angaben zum Energieeinsatz, zu Abwärmepotenzialen und zu Transformationsplanungen,
- Daten zu Wärmenetzen,
- Daten zu Wärmeerzeugungsanlagen,
- Daten zu Wärme- und Gasspeichern,
- Daten zu Gasnetzen,
- Daten zu Stromnetzen und Umspannanlagen,
- Daten zu Kläranlagen sowie
- Daten zu Abwassernetzen.

Diese Daten ermöglichen unmittelbar oder durch Verknüpfung mit weiteren Informationen Rückschlüsse auf Kritische Infrastrukturen, deren technische Ausgestaltung, Auslastung, Redundanz, Versorgungsfunktion und potenzielle Schwachstellen. Dies gilt in besonderem Maße für Angaben zu Netzgeometrien, Einspeisepunkten, Kapazitäten, Wärme- und Laststrukturen, Speichermöglichkeiten sowie Transformations- und Investitionsstrategien. Bereits die Gesetzesbegründung erkennt für Daten zu Wärme- und Gasspeichern ausdrücklich ein besonderes Schutzbedürfnis im Hinblick auf Kritische Infrastrukturen an.

Um eine sachgerechte Balance zwischen den Anforderungen an eine belastbare Wärmeplanung und den berechtigten Sicherheitsinteressen der Infrastrukturbetreiber zu gewährleisten, schlägt der BDEW folgende verbindliche und differenzierte Schutzmechanismen vor:

› **Verbindlicher Vorrang von Aggregation und Abstraktion**

Für sicherheitsrelevante Infrastrukturdaten sollte gesetzlich festgelegt werden, dass eine Übermittlung grundsätzlich nur in aggregierter, abstrahierter oder kategorisierter Form und über einen gesicherten Datenweg erfolgt. Sofern der Planungszweck durch aggregierte Darstellungen erreicht werden kann, sollten insbesondere keine exakten Standortdaten, keine anlagen- oder trassenscharfen Angaben, keine objektbezogenen Lastdaten und keine detaillierten Netz- oder Speicherstrukturen übermittelt werden. Anstelle exakter Leistungs-, Verbrauchs- oder Kapazitätswerte sollten Bandbreiten und Größenklassen verwendet werden.

› **Verpflichtende Anonymisierung**

Für sämtliche Daten mit Objekt-, Grundstücks- oder Anlagenbezug sollte eine gesetzliche Anonymisierungspflicht eingeführt werden. Lageadressen, konkrete Anlagenbezeichnungen und

sonstige identifizierende Merkmale sollten grundsätzlich durch Planungsräume, Quartiers- oder Rasterdarstellungen ersetzt werden.

› **Einführung eines abgestuften Datenzugangsmodells**

Nicht jede an der Wärmeplanung beteiligte Stelle benötigt denselben Detaillierungsgrad. Der BDEW schlägt daher ein mehrstufiges Berechtigungsmodell vor, das zwischen öffentlichen Ergebnisdaten, planungsrelevanten Arbeitsdaten und KRITIS-relevanten Infrastrukturdaten unterscheidet. Der Zugriff auf KRITIS-relevante Daten sollte ausschließlich einem eng definierten und legitimierten Personenkreis möglich sein.

› **Gesetzliche Anforderungen an den Zugriffsschutz**

Für besonders sensible Infrastrukturdaten sollten mindestens rollenbasierte Zugriffsberechtigungen, eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, die regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen, die verpflichtende Protokollierung sämtlicher Zugriffe sowie besondere Anforderungen an Speicherung und Datenexport gelten. Die Vorgaben sollten sich an den bestehenden KRITIS-Sicherheitsstandards orientieren.

› **Schutz bei Einbindung externer Dienstleister**

Da Wärmeplanungen häufig unter Beteiligung externer Gutachter und Dienstleister erstellt werden, sollten für deren Einbindung zusätzliche Anforderungen gelten. Dazu zählen eine Beschränkung der Weitergabe an Unterauftragnehmer, die Speicherung und Verarbeitung ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, der Nachweis angemessener IT-Sicherheitsstandards sowie die verpflichtende Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss des Projekts.

› **Gesetzliches Verweigerungsrecht für KRITIS-Daten**

Sofern eine angemessene Aggregation oder Anonymisierung im Einzelfall nicht möglich ist und die Offenlegung erhebliche Risiken für die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen oder den Schutz von Geschäftsgeheimnissen begründen würde, sollte ein ausdrückliches Recht zur Verweigerung der Datenübermittlung vorgesehen werden. Ein solches Instrument würde die Wärmeplanung nicht behindern, sondern sicherstellen, dass besonders sensiblen Informationen ein angemessenes Schutzniveau zukommt.

3.20 Anlage 1

› **Zu Anlage 1 Nr. 3:**

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass unter Wärmebedarf nicht der Wärmestromverbrauch verstanden wird. Gerade Netzbetreiber erhalten hierzu immer wieder Rückfragen, die sich so vermeiden ließen.

› **Zu Anlage 1 Nr. 6:**

Die Streichung der direkten Erhebungsbefugnis für Abwärmemengen in Anlage 1 Nr. 6 WPG-E ist zurückzunehmen oder zumindest als subsidiäre Auffangbefugnis beizubehalten – für den Fall, dass die Abwärmeplattform keine vollständigen Daten liefert.

› **Zu Anlage 1 Nr. 8:**

Das Jahr der Inbetriebnahme sollte nicht straßenbezogen erfasst werden, wenn die Lage im Allgemeinen nicht mehr abgefragt werden soll.

› **Zu Anlage 1 Nr. 8c:**

› **BDEW-Vorschlag:**

„zur gesamten jährlichen Gasnachfrage ~~**nach Druckebene**~~ in Kilowattstunden“